

Wettkampf im Lösen taktischer Aufgaben für Unteroffiziere im SUOV der Wettkampfperiode 1962/63

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit
FHD-Zeitung

Band (Jahr): 38 (1962-1963)

Heft 2

PDF erstellt am: 16.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grundsätzlichen Zusammenhängen erfaßt und dementsprechend auch in der Verfassung generell geregelt werden. Im übrigen sind bisher keine namhaften politischen Kreise für eine Ausdehnung der Volksrechte in dieser Richtung eingetreten; im Gegenteil hat das Volk in den letzten Jahren unter zwei Malen gezeigt, daß es die Einführung weiterer Volksrechte heute gar nicht als wünschbar erachtet.

Die Einführung des obligatorischen Referendums gegen einen Beschluß der eidgenössischen Räte auf Beschaffung von Atomwaffen würde einen systemwidrigen Fremdkörper in unserer bundesstaatlichen Ordnung bedeuten, von dessen Einführung so lange Umgang genommen werden sollte, als nicht zwingende Gründe sie notwendig machen. Solche zwingende Gründe liegen aber heute nicht vor.

*

Die Neuordnung der Dienstausschließungsgründe

Im Bundesgesetz über die Militärorganisation sind in den Artikeln 16 bis 19 die Tatbestände aufgeführt, bei deren Vorliegen Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten von der persönlichen Dienstleistung in der Armee ausgeschlossen werden müssen. Es handelt sich dabei um Tatbestände, bei deren Vorliegen entweder der Truppe nicht mehr zugemutet werden kann, den betreffenden Mann weiterhin in ihren Reihen zu dulden und bei denen die Voraussetzungen zum Leisten des Militärdienstes als eines Ehrendienstes nicht mehr gegeben sind, oder aber um Verhältnisse, unter denen Vorgesetzte nicht mehr die persönliche Integrität besitzen, die notwendig ist, um als Chefs vor eine Truppe gestellt zu werden. Die Gründe der Dienstausschließung liegen durchwegs in der **persönlichen Unwürdigkeit** des betroffenen Mannes.

Die verschiedenen Bestimmungen sind anlässlich der neusten Revision der Militärorganisation im Sinne einer wesentlichen Milderung der bisherigen Vorschriften neu gefaßt worden. Diese Milderungen konnten darum verantwortet werden, weil es sich im Verlauf einer langjährigen Praxis gezeigt hatte, daß sich nicht selten ein Mann nach einem vorübergehenden persönlichen Tiefpunkt wieder auffängt, und später wieder ein sehr nützliches Glied der Gesellschaft wird. Da auch das bürgerliche Leben solche Leute rehabilitiert, besteht für die Armee kein Grund, härter zu sein. Dies gilt namentlich auch im Fall wirtschaftlichen Mißgeschicks, von dem im heutigen Existenzkampf oft Unschuldige betroffen werden. Sie sollen nicht zeit lebens das Odium des Gestrauchelten mit sich tragen, sondern sollen Gelegenheit haben, später wieder der Armee zu dienen. Heute sind für die Materie folgende Bestimmungen maßgebend:

Art. 16: Der Grund für die Ausschließung von der persönlichen Dienstleistung liegt hier in einer **Lebensführung, die den Betroffenen für die Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht**. Der Ausschluß hat durch ein Militärgericht nach den Bestimmungen des Militärstrafverfahrens zu erfolgen (MStGO Art. 170–172). Während der Ausschluß bisher unwiderruflich war und auch eine Begnadigung unmöglich ist – nur im Kriegsfall bestand die Möglichkeit einer Verwendung im Hilfsdienst – ist heute der Weg geöffnet, daß der

Ausgeschlossene bei einwandfreier Lebensführung, frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluß, wieder zur persönlichen Dienstleistung zugelassen werden kann. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt wieder durch ein Militärgericht. – Die Fälle des Ausschlusses nach Art. 16 MO sind in der Praxis selten, da sich die Unwürdigkeit meist in einer gerichtlichen Verurteilung äußert, wobei Art. 17 MO zur Anwendung kommt.

Art. 17: Nach dieser Bestimmung werden jene Wehrmänner von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, die **wegen eines schweren Deliktes gerichtlich** verurteilt wurden. Die Ausschließung erfolgt durch das Militärdepartement auf Grund der Meldung über die erfolgte Verurteilung. – Auch hier ist die Neuierung eingeführt worden, daß der Ausgeschlossene bei einwandfreier Lebensführung, frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Strafverbüßung auf Gesuch hin vom Militärdepartement wieder zur Dienstleistung zugelassen werden kann.

Der Begriff des «schweren Delikts» wird von der Praxis dahingehend interpretiert, daß in der Regel die mit Zuchthaus bestraften Verbrechen, ferner die Vergehen, in denen eine gemeine Gesinnung zutage tritt, als Ausschließungsgründe gelten. Solche liegen meist auch vor bei Rückfall und in den Fällen, in denen das Gericht eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausspricht. Daß dabei an militärische Vorgesetzte strengere Maßstäbe angelegt werden als an die Mannschaften, ist naheliegend. – Praktisch wird es sich bei den Verurteilungen meist um solche durch bürgerliche Gerichte handeln, denn bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe durch ein Militärgericht tritt automatisch der Ausschluß aus der Armee ein (MStG Art. 28/2 und 36/1); bei Offizieren kommt dazu als Zusatzstrafe die Degradation (MStG Art. 37). Ein Ausschluß gemäß Art. 17 MO erübrigt sich deshalb in diesen Fällen.

Art. 18: Der Ausschließungsgrund dieses Artikels bezieht sich nur auf **militärische Vorgesetzte**, nämlich Offiziere und Unteroffiziere. Diese werden dann von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, wenn sie **unter Vormundschaft gestellt** werden. Der Ausschluß wird von der zur Einteilung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde angeordnet, jedoch – hierin liegt die Neuierung – entscheidet diese bei einer späteren Aufhebung der Vormundschaft auch darüber, ob der Ausschluß des Betroffenen wieder aufgehoben werden soll.

Art. 18bis: Diese Bestimmung ist neu in die MO aufgenommen worden, um damit die Fälle von Konkurs und fruchtloser Pfändung von denjenigen der Bevormundung zu trennen. Art. 18bis behandelt die **Fälle von Konkursiten und fruchtloser Abspfändung** in Analogie zu Art. 18, indem die davon betroffenen Offiziere und Unteroffiziere in diesem Fall vom Militärdepartement von ihrer persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden. Die Milderung der neuen Regelung besteht darin, daß das Militärdepartement nach freiem Ermessen über den Ausschluß entscheidet; dieser kann in jenen Fällen unterbleiben, in denen der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des betreffenden Vorgesetzten zurückzuführen ist. Fällt später der Ausschlußgrund dahin, kann das Militärdepartement die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung verfügen. **Art. 19:** Schließlich sind **unfähige Offiziere und Unteroffiziere** ihres Komman-

dos (bzw. ihrer Funktion) zu entheben und von der persönlichen Dienstleistung auszuschließen. Als Gründe zur Kommandoenthebung, die nicht eine Degradation ist, da die Betroffenen ihren militärischen Grad behalten, ist namentlich an ein dauerndes fachtechnisches Ungenügen oder an ein allgemein unkorrektes Verhalten im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften zu denken, die mit der Stellung eines militärischen Vorgesetzten unvereinbar sind. Bei den Unteroffizieren erfolgt die Kommandoenthebung durch die vorgesetzten Kommandanten. Bei den Offizieren ist hierfür die Ernennungsbehörde zuständig; bei Stabs-offizieren ist ein Antrag der Landesverteidigungskommission notwendig

Wettkampf im Lösen taktischer Aufgaben für Unteroffiziere im SUOV der Wettkampfperiode 1962/63

Der seit 15 Jahren fakultativ durchgeführte Wettkampf wird in der kommenden Arbeitsperiode erstmals in das obligatorische Programm der außerdienstlichen Erthüchtigung des SUOV aufgenommen. Es geht daher für die Sektionen darum, sich gründlich auf diese interessante Disziplin vorzubereiten, einen tüchtigen Übungsleiter zu gewinnen und vor allem auch jene Unteroffiziere zur Mitarbeit zu bewegen, die diesem Wettkampf bis heute fernstanden. Es soll auch versucht werden, der Disziplin nun dadurch eine größere Verbreitung zu sichern, indem auf die gründliche Vorbereitung der vier gestellten Aufgaben und ihrer Unterlagen noch mehr Gewicht gelegt wird als bisher. Auch die Auswertung und Beurteilung der eingehenden Arbeiten wird auf eine noch breitere Grundlage gestellt werden. Der engere Rat der Experten hat die Aufgaben im Gelände mit dem Disziplinchef besprochen. Es ist zudem vorgesehen alle an der Beurteilung der Arbeiten beteiligten Offiziere (siehe Neufassung des Artikels 6 des verbindlichen Reglements) zu einem Rapport zusammenzunehmen, um eine einheitliche und gerechte Beurteilung zu gewährleisten. Es ist auch vorgesehen, den Übungsleitern der Sektionen für jede Aufgabe entsprechende Anregungen für die Behandlung der geschilderten Situation zukommen zu lassen, um darauf hinzuweisen, wo die Schwerpunkte der Instruktion liegen und was an für unsere Kader wissenswerten Details im Sinne der Ergänzung ihrer Kenntnisse noch angebracht werden kann.

Die Aufgaben selbst sollen in der kommenden Wettkampfperiode einfach sein und sich, aus der Praxis schöpfend, auf ein bestimmtes Gebiet beschränken. Den Rahmen bietet die allgemeine Lage, in welche alle vier Aufgaben gestellt werden, ergänzt durch die besondere Lage im betreffenden Raum. Die Aufgaben behandeln einen **Sperrauftrag**, die **Bewa-**

chung eines Objektes, die **Verteidigung eines Objektes** und einen **Ortskampf**. Als Unterlagen dienen den Mitarbeitern ein Kartenausschnitt 1 zu 25 000 und ergänzende Ansichtsbilder zu jeder Aufgabe. Auf die Abgabe eines Luftbildes wurde aus verschiedenen Gründen diesmal verzichtet.

Für die kommende Wettkampfperiode wurde der Kartenausschnitt Langnau und Umgebung gewählt, der dem Blatt 1168 der Eidgenössischen Landestopographie entnommen wurde. Dieses Kartenblatt wird den Sektionen zur sorgsam und sparsamen Behandlung empfohlen, da es auch noch in der folgenden Wettkampfperiode 1963/64 verwendet wird.

Allgemeine Lage

(Gilt für alle 4 Aufgaben der Wettkampfperiode 1962/63)

Die Schweiz befindet sich im Kriegszustand. Sie wird an ihren Grenzen stark bedrängt von einem Gegner, der sich der durch unser Land führenden Ostwest-Achse bemächtigen möchte, um im kriegesischen Ringen um die Macht in Europa einen wichtigen Vorteil zu erringen. Im Norden und Nordosten unseres Landes ist die Armee in heftige Abwehrkämpfe verwickelt, in die unterstützend (aus der Luft und mit Fernwaffen) auch die Mächtigengruppierung eingegriffen hat, die dem gleichen Gegner gegenübersteht.

Der Gegner hat auch versucht, mit Terrorangriffen, Bombardierungen und Fernwaffen den Widerstandswillen der Bevölkerung zu brechen, Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Landesverteidigung entscheidend zu treffen. Dank den rechtzeitig ergriffenen Maßnahmen des Zivilschutzes und der Wehrwirtschaft war diesen Angriffen trotz großen Opfern jeder entscheidende Erfolg versagt. Wie in allen Landesteilen, sind auch im **Raume Langnau** alle für die totale Landesverteidigung und den kompromißlosen Widerstand des ganzen Volkes notwendigen Maßnahmen ergriffen worden. Landwehr- und Landsturmtruppen verhindern dem Feind den Zugang zu wichtigen Objekten und halten die Verbindungen aufrecht.

Aufgabe 1

Instruktion: Errichtung einer Straßensperre.

Besondere Lage: Im Raume nördlich Langnaus, in den Tälern und Gräben in allgemeiner Richtung Lüdern, befinden sich für die Landesverteidigung und die Aufrechterhaltung des Widerstandes wichtige Einrichtungen und Vorratslager. Der Zugang zu diesen Objekten wird durch Straßensperren besonders überwacht.

Wm. Franz Albert ist Chef eines Detachements, das aus einer Füsiliergruppe mit Sturmgewehrausrüstung (1 Uof., 6 Füs., 7 Stgw.) besteht, ergänzt durch eine Mitr.Gruppe, bestehend aus 3 Mann und 1 Mg. mit Zubehör. Im Rahmen der geschilderten

Lage erhält Wm. Albert den Auftrag, nordöstlich von Bärau bei Pt. 726 eine Straßensperre zu errichten, um die Eingänge in den Wittenbach- und Goolgraben zu sperren. Er bekommt von seinem Kp.Kdt. folgenden Auftrag:

– Der Eingang in den Wittenbach- und Goolgraben wird bei Pt. 726 (Schulhaus) durch das Detachement Albert für alle Unbefugten gesperrt. Ausnahmen gelten nur für folgende Personenkategorien:

A Anwohner mit Ausweis CHX5 in der Zeit von 0500 bis 2000;

B Militärpersonen mit Ausweis CHX1 zu allen Tageszeiten;

C Amtspersonen und Behördenmitglieder mit Ausweis CHX2 mit Zeitvermerk.

Alle andern Ausweise sind ungültig. Dem Sperrbefehl ist mit Waffenge-

walt Nachachtung zu verschaffen. Personen- und Materialtransporte in das und aus dem Sperrgebiet werden durch die vorgesetzten militärischen Behörden rechtzeitig gemeldet.

Diesem klaren Auftrag werden durch die vorgesetzten militärischen Behörden die notwendigen weiteren Unterlagen über Verbindung, Kopien der gültigen Ausweise sowie administrative Weisungen beigegeben, die für die Erfüllung des Auftrages gebraucht werden, für die taktische Lösung aber unwesentlich sind. Wm. Albert wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß er Material, wie Werkzeuge, Stacheldraht und Bauholz, auf den umliegenden Gehöften beziehen kann.

Zeit: Spätherbst, nach einem schönen und fruchtbaren Sommer.

Wie löst Wm. Albert seinen Auftrag?



Bild Nr. 1 Frontalansicht der Straßengabelung bei Pt. 726.



Bild Nr. 2 Blick von Pt. 726 in Richtung Bärau